



# HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.09.2020**

**Leichenschau nach dem hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2017 ist nach dem hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) das für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gesundheitsamt verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen, soweit kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt oder das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle hierzu auffordert. Obwohl grundsätzlich jeder Arzt verpflichtet ist, eine Leichenschau vorzunehmen, findet sich in vielen Fällen, in denen Leichen aufgefunden werden, kein Arzt, so dass die Polizei das zuständige Gesundheitsamt zur Leichenschau auffordert. Die in den Gesundheitsämtern tätigen sind für diese Tätigkeit jedoch nicht ausgebildet und können diese auch wegen des zeitlichen Aufwandes und der Überlastung mit anderen Aufgaben (Corona) nur schwer übernehmen.

In der Stadt Frankfurt gibt es daher seit 2018 eine Kooperation zwischen dem Gesundheitsamt der Stadt und dem Institut für Rechtsmedizin der Goethe-Universität. Dabei übernimmt das Institut die im FBG festgelegte Verpflichtung des Gesundheitsamtes, die Stadt Frankfurt finanziert dem Institut im Gegenzug eine ärztliche Vollzeitstelle. Das Projekt wird von allen Beteiligten positiv beurteilt. Die Qualität der Leichenschauen ist gestiegen und die Polizei durch geringere Wartezeiten und weniger Nachermittlungen deutlich entlastet.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 10 Abs. 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), sind auf Verlangen jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt sowie Ärztinnen und Ärzte eines Krankenhauses oder sonstigen Anstalt für Sterbefälle in diesem Krankenhaus oder in dieser Anstalt zur Leichenschau verpflichtet. Nimmt keine Ärztin oder kein Arzt die Leichenschau vor oder fordert das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle zur Leichenschau auf, ist diese von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen. Diese Regelung gibt es nicht erst wie vom Fragesteller dargestellt seit 2017, sondern schon seit 2007. Auch bereits vorher gab es in der Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I, S. 63) entsprechende Regelungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung angesichts der geschilderten Problematik die derzeit geltende gesetzliche Bestimmung des FBG für ausreichend und zielführend?

Die Regelungen, wer für die Durchführung der Leichenschauen zuständig ist, gibt es bereits sehr lange. Bislang sind der Landesregierung keine Beschwerdefälle bekannt, bei denen sich keine niedergelassene Ärztin / kein niedergelassener Arzt gefunden hat und dann das zuständige Gesundheitsamt überlastet gewesen sei. Seitdem es die betreffende Regelung gibt, wurde das FBG mehrfach evaluiert. Bei keiner Evaluierung wurden Probleme mit der Umsetzung dieser Regelung in der Praxis bekannt.

Die Aussage des Fragestellers, dass Ärztinnen/Ärzte des Gesundheitsamtes nicht für Leichenschauen ausgebildet seien, trifft nicht zu. Es gibt daher keine Pläne der Landesregierung, eine Änderung bezüglich der Zuständigkeiten bei der Durchführung der Leichenschau vorzunehmen.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung das Modellprojekt der Stadt Frankfurt in Kooperation mit dem gerichtsmedizinischen Institut der Goethe-Universität, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Leichenschau und der Entlastung der Polizei?

Das Modellprojekt der Stadt Frankfurt in Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt, Goethe-Universität, wird uneingeschränkt positiv bewertet. Dies bestätigt auch eine aktuelle Stellungnahme der Goethe-Universität. Die vorliegenden Auswertungen aus den Jahren 2018 und 2019 zeigen, dass bei Todesfällen, die Gegenstand polizeilicher Befassung waren, nach einer rechtsmedizinischen Leichenschau ein deutlich höherer Anteil an nicht-natürlicher Todesart diagnostiziert wird im Vergleich zu anderen Ärztinnen und Ärzten, die nicht in der Rechtsmedizin tätig sind. Zudem werden nach der rechtsmedizinischen Leichenschau mehr gerichtliche Obduktionen angeordnet, was zusätzlich der Rechtssicherheit dient. Dadurch, dass die Rechtsmedizin einen expliziten Leichenschaudienst etabliert hat, beträgt hier die Wartezeit zwischen telefonischer Beauftragung und Durchführung der Leichenschau im Mittelwert nur ca. eine Stunde. Dagegen war der Mittelwert der Wartezeiten vor 2018 sowie in den Jahren 2018 und 2019 bei den sonstigen Ärztinnen und Ärzten etwa doppelt so lang. Somit führt die Leichenschau durch die Rechtsmedizin zu einer deutlichen Entlastung der Angehörigen und der Polizei, die den Leichnam bis zum Abschluss der Leichenschau sichern muss.

Eine weitere Qualitätssteigerung hat sich durch die gemeinsame Leichenschau von Rechtsmedizin und Kriminalpolizei ergeben: Wann immer es möglich ist, kommen Rechtsmedizin und Kriminalpolizei bzw. Kriminaldauerdienst gemeinsam an den Leichenfundort. So werden ärztliche und kriminalpolizeiliche Leichenschau nach dem Vorbild der Schweizer Legalinspektion zusammengelegt. Dies führt zu einem optimalen Austausch und zur Ökonomisierung der polizeilichen Todesermittlung.

Die nach den Auswertungen der Jahre 2018 und 2019 nachgewiesene Qualitätssteigerung der Leichenschauen bei Todesfällen, die Gegenstand polizeilicher Befassung waren, ist dadurch erklärbar, dass alle Ärztinnen und Ärzte, die seitens der Rechtsmedizin an dem Leichenschaudienst teilnehmen, regelmäßig obduzieren. Bei der Obduktion wird immer zunächst eine „äußere Besichtigung“ durchgeführt, was einer sehr umfangreichen Leichenschau entspricht. In jedem dieser Fälle liefert die innere Leichenschau eine Rückmeldung zu den äußerlich erhobenen Befunden. Durch die höhere Obduktionsquote erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Rechtsmedizin darüber hinaus konkrete Rückmeldung zu den von ihnen im Rahmen des Projekts beschauten Leichen.

Frage 3. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, das Frankfurter Modellprojekt auch in anderen Städten Hessens oder ggf. perspektivisch flächendeckend in Hessen einzuführen?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Ist die Landesregierung bereit, sich an diesem Projekt organisatorisch und/oder finanziell zu beteiligen und/oder darauf hinzuwirken, dass sich die Kostenträger (Krankenkassen, KV) an dem Projekt finanziell beteiligen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, um das Projekt umzusetzen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit führen vorrangig die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die erste Leichenschau durch; eine Prüfung einer perspektivisch flächendeckenden Einführung des Frankfurter Modellprojekts wird vor dem Hintergrund der unter Frage 2 genannten Gründe in Erwägung gezogen.

Wiesbaden, 26. Oktober 2020

**Peter Beuth**